MARKTGEMEINDE RASTENFELD
3532 Rastenfeld 30
Tel.: 02826/289, Fax: 02826/289-20
Email: gemeinde@rastenfeld.at
Homepage: www.rastenfeld.at

Lfd. Nr. 2022 03

GEMEINDERAT

VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die Sitzung am

Donnerstag, den 12.5.2022

Sitzungssaal Gemeindeamt Rastenfeld

Beginn: **19:36 Uhr**
Ende: **20.54 Uhr**

Die Einladung erfolgte am **06.05.2022** durch Kurrende.

Funktion	Nachname	Vorname	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm.	Wandl	Gerhard	x		
Vzbgm.	Dornhackl	Manuela	X		
GGR	Hengstberger	Erich	X		
GGR	Rauscher	Gerhard		X	
GGR	Riegler	Mona		X	
GGR	Traxler	Christoph		X	
GGR	Walther-Stampf	Karin	X		

Funktion	Nachname	Vorname	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
GR	Bauer	Josef	X		
GR	Berndl	Emma	X		
GR	Gaderer	Roland	X		
GR	Gassner	Andrea	X		
GR	Hagmann	Leopold		X	
GR	Hofbauer	Gabriel		X	
GR	Klaus	Johann	X		
GR	Pankraz	Leopoldine	X		
GR	Schulmeister	Michelle		X	
GR	Sinhuber	Karl	X		
GR	Wanner	Hans	X		
GR	Wenzl	Günther	X		

Vorsitzender: Bgm. Wandl Gerhard

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Schriftführer: Josef Koppensteiner

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL DER GEMEINDERATSSITZUNG

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Bgm. Wandl Gerhard stellt fest, dass der Gemeindevorstand beschlussfähig ist.

2. Genehmigung letztes Protokoll vom 07.04.2022

Bgm. Wandl Gerhard stellt die Frage, ob schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll vom 03.02.2022 erhoben werden.

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, stellt Bgm. Wandl fest, dass das Protokoll somit als genehmigt gilt.

3. Angelobung neuer Gemeinderat KG Peygarten

Bgm. Wandl erklärt, dass Herr Christian Kühnel sein GR-Mandat zurückgelegt hat. Seitens der ÖVP Rastenfeld wurde als Ersatzmitglied Herr Günther Wenzl aus Peygarten-Ottenstein 220, 3532 Rastenfeld nachnominiert.

Bgm. Gerhard Wandl nimmt die Angelobung vor und verliest die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Rastenfeld nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

Wenzl Günther legt mit den Worten „Ich gelobe" das Gelöbnis ab.

4. Friedhofsgebührenordnung, Erhöhung

Bgm. Wandl schlägt die Erhöhung der Friedhofsgebühren vor und bringt folgenden Entwurf der Verordnung zur Kenntnis:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Rastenfeld

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. für 2 Leichen und Urnen	€ 750,--
2. für 4 Leichen und Urnen	€ 980,--
3. für 8 Urnen (Urnengrabstelle)	€ 750,--
4. Naturgrabstellen für 2 Urnen	€ 1.200,--

b) sonstige Grabstellen:

1. Urnennischen für 2 Urnen	€ 240,--
2. Urnennischen für 4 Urnen	€ 480,--
3. Urnensäule für 2 Urnen (Grundsegment)	€ 2.750,--
4. Urnensäule für jede weitere Urne (Erweiterungssegment – max. 2 möglich)	€ 720,--
5. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€ 1.440,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) Erdgrabstellen für 2 Leichen und Urnen	€ 240,--
b) Erdgrabstellen für 4 Leichen und Urnen	€ 480,--
c) Erdgrabstellen für 8 Urnen (Urnengräber)	€ 240,--
d) Urnennischen für 2 Urnen	€ 240,--
e) Urnennischen für 4 Urnen	€ 480,--
f) Urnensäulen bis 4 Urnen	€ 240,--
g) Naturgrabstellen für bis zu 2 Urnen	€ 240,--

a) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 600,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 200,--
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 200,--
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstelle (Urnennische, Urnengrab, Urnensäule, Naturgrabstelle)	€ 200,--

(2) Ist das Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels erforderlich, erhöht sich die Beerdigungsgebühr wie folgt:

a) bei Erdgrabstellen mit 1-teiligem Deckel um	€ 400,--
b) bei Erdgrabstellen mit Mitteldeckel und zwei Seitendeckeln um	€ 550,--
c) bei gemauerten Grabstellen (Grüften) um	€ 550,--
d) Aufzahlung für das Entfernen und Verlegen von Mitteleinlagegewänden per Stück	€ 100,--

In der Zeit zwischen 1. November und 31. März wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent zu den vorgenannten Tarifen verrechnet.

(3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (an Freitagen ab 12 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20 Prozent.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

Antrag:
Der Gemeindevorstand die Beschlussfassung der Friedhofsgebührenordnung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

5. Friedhof Rastenfeld; Urnensäulengräber, Angebot

Bgm. Wandl stellt das Angebot im Plenum vor und beziffert die Kosten für die Anschaffung der Urnensäulengräber. Die Kosten belaufen sich für 14 Stück Erdurnengräber auf € 10.412,95 Netto sowie für 24 Urnengräber, wobei auf 12 zwei Segmente aufgesetzt werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 26.948,70 Netto.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Beauftragung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung für 14 Stück Erdurnengräber zum Preis von € 10.412,95 netto sowie für 24 Urnengräber zum Preis von € 26.948,70 netto.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

6. Aufschließungsabgabe; Erhöhung

Bgm. Wandl erklärt, dass aufgrund der Preissteigerungen seit 2011 der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe erhöht werden soll. Aktuell beträgt der Einheitssatz € 450,- und soll auf € 550,- erhöht werden. Die Erhöhung soll mit 01.01.2023 in Kraft treten.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Beschlussfassung folgender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rastenfeld vom 12.05.2022

betreffend die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der

Aufschließungsabgabe

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastenfeld beschließt gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 in der geltenden Fassung, die Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe von € 450,-- auf

€ 550,--

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

7. Freigabe Aufschließungszone A17

Bgm. Gerhard Wandl bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Rastenfeld ist das Bauland-Wohngebiet u. a. in die Aufschließungszone A17 (KG Peygarten, GNR 466) unterteilt.

Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:

- Auspflanzen des Grüngürtels unter Verwendung standortheimischer Gehölze und Sträucher (keinesfalls Thujen)

Im Frühjahr 2022 wurde im Auftrag der Gemeinde der mit standortgerechten Gehölzen ausgepflanzt. Das Ergebnis der erforderlichen Arbeiten ist auf den beiliegenden Fotos klar erkennbar:

- Vorlage eines Bebauungs- und Gestaltungskonzeptes

Seitens der Gemeinnützigen Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ liegt ein Bebauungs- und Gestaltungskonzept vor. Der Bebauungsvorschlag wurde vom Gestaltungsbeirat bereits positiv beurteilt.

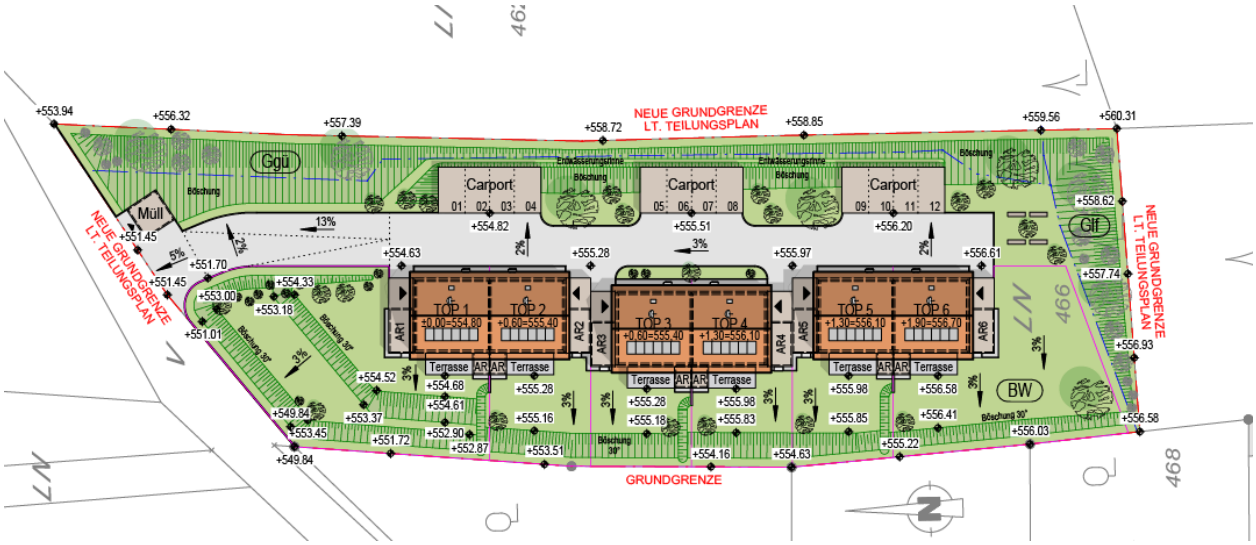

- Sicherstellung des Anschlusses der Fläche an den öffentlichen Kanal entweder über das Grundstück 469/4 oder in einer für die Gemeinde gleich kostengünstigen Art.

Der Anschluss der Fläche an den öffentlichen Kanal ist über das Grundstück 469/4 sichergestellt, da dieses mittlerweile von der Marktgemeinde Rastenfeld angekauft worden ist.

Bgm. Gerhard Wandl stellt fest, dass damit die Freigabebedingungen erfüllt sind und für die Beschlussfassung der Freigabeverordnung vorbereitet ist. Er beantragt namens der Grundstückseigentümerin (Marktgemeinde Rastenfeld) die Freigabe der Aufschließungszone.

<u>Der Gemeindevorstand beantragt:</u>

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

Verordnung:

§ 1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Wohngebiet u.a. in die Aufschließungszone A17 (KG Peygarten, GNR 466) unterteilt. Bedingung für die Freigabe dieser Zone ist:

- Auspflanzen des Grüngürtels unter Verwendung standortheimischer Gehölze und Sträucher (keinesfalls Thujen)
- Vorlage eines Bebauungs- und Gestaltungskonzeptes
- Sicherstellung des Anschlusses der Fläche an den öffentlichen Kanal entweder über das Grundstück 469/4 oder in einer für die Gemeinde gleich kostengünstigen Art.

§ 2

Der Grüngürtel wurde ausgepflanzt. Das Bebauungs- und Gestaltungskonzept liegt vor. Der Anschluss an den öffentlichen Kanal ist sichergestellt.

§ 3

Gem. § 16 Abs. 4 NÖ ROG 2014, wird die Aufschließungszone BW-A17 nach Erfüllung der Freigabevoraussetzungen freigegeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kundgemacht am:
Kundgemacht bis:
Abgenommen am:

Gerhard Wandl
Bürgermeister

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Freigabe der Aufschließungszone samt Verordnung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

8. Bauplatz GST 529/17, KG Niedergrünbach, Reservierung Mag. Hollerer

Bgm Wandl berichtet, dass Mag. Hollerer den Bauplatz GNR 529/17, KG Niedergrünbach kaufen möchte und ersucht vorerst um verbindliche Reservierung.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Reservierung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Reservierung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

9. Regionale Leitplanung; Stellungnahme der Gemeinde

Bgm. Wandl berichtet: Am 03.05. fand ein Termin mit Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung dem vom Land NÖ beauftragten Planungsbüro Knoll Consult sowie Gemeindevertreter:innen und DI Margit Aufhauser-Pinz (Fa. Kommunaldialog) statt.

Die Gemeindevertreter:innen haben den Vertretern des Landes NÖ folgende Stellungnahme übergeben:

Regionale Leitplanung: Krems/Land

Stellungnahme Marktgemeinde Rastenfeld

Zur Diskussionsgrundlage „Ordnungsplanung" im Rahmen des Leitplanungsprozesses nehmen wir auch schriftlich Stellung:

GRUNDSÄTZLICHES

Das Gemeindegebiet von Rastenfeld umfasst 4.755ha, davon sind 91% rein agrarisch und forstlich genutzt. Die großräumigen Wasserflächen des Kamps und des Stausees tragen wesentlich zum Klimaausgleich bei. Bedingt durch die B37 und den Ausbaugrad des Verkehrsnetztes im Streusiedlungsraum Mottingeramt werden 2,11% der Gemeindefläche für Straßen in Anspruch genommen. Die rein bebauten Flächen im Sinne einer Gebäudenutzung machen 63 ha oder 1,33% aus.

Nutzungsart zusammen	in ha	in %
agrarische Nutzung	1797,1	37,8
forstliche Nutzung	2486,2	52,3
innerörtliche Grünräume (Gärten, Friedhof, Sportanalgen, etc.)	161,0	3,4
Gebäude	63,1	1,3
Verkehrsflächen	100,3	2,1
Wasserflächen	146,9	3,1
Summe	4754,6	100,0

Quelle: DKM 10/2021, Geotime, abgerufen am 10.03.2022

An gewidmetem Bauland findet man in der Gemeinde 139,7ha, das sind 2,9% der Gemeindefläche, die für die Errichtung von Bauwerken im Zusammenspiel mit Gärten zur Verfügung stehen. Die 139,7ha sind nicht versiegelt und dürfen fachlich nicht als bebaut betrachtet werden. Die Siedlungsräume in der Gemeinde sind in Form von kompakten Ortschaften.

Die Zahlen zeigen, dass sich die Gemeinde Rastenfeld in der Örtlichen Raumplanung dem Ziel des Bodenschutzes verschrieben hat. Nicht umsonst lautet seit 2001 (Erlassung Örtliches Raumordnungsprogramm samt Entwicklungskonzept) ein Leitziel: „Erhaltung des Natur- und Kulturraumes in seiner differenzierten Eigenart als Landwirtschaftsraum, als ökologische Ausgleichsfläche und als touristische Potential.

Die seit Jahrzehnten praktizierte Kooperation in der Kleinregion Kampseen zeigt auch die gelebte regionale Abstimmung der Gemeinde mit den Nachbargemeinden, die auch Themen der Raumordnung und des Bodenschutzes betreffen.

In diesem Sinn sieht die Gemeinde Rastenfeld die Regionale Leitplanung als weiteren Meilenstein in der Regionalen Kooperation und zeigt damit auch die Bereitschaft sich in diesen Planungsprozess mit den örtlichen Stärken und Schwächen und unter Wahrung der gemeindebezogenen raumordnungsfachlichen Verantwortung zu integrieren.

Die Gemeinde bekennt sich zu den Leitzielen des Landes
zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Naturräume in der Gemeinde zur Reduzierung des Flächenverbrauches,

- zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und
- zur Sicherung der Funktion der Gewässerläufe als Durchlüftungsachsen, zur Vernetzung und zur Erholung der Bevölkerung.

Diese Leitziele verfolgen wir konsequent bei der Gestaltung unseres Lebensraumes im Rahmen der örtlichen Raumplanung.

ALLGEMEINES
Zeitplan:
Aus Sicht der Gemeinde sind die vorgegebenen Begutachtungsfristen zu kurz, um eine vollständige Bearbeitung des Fachvorschlages zu ermöglichen. Auch sind die Grundlagendaten, die für die regionalen Festlegungen entscheidend sind, nicht dargelegt und bekannt.
Daher wollen wir betonen, dass die bisherigen Hinweise und inhaltlichen Anmerkungen der Gemeinde nicht im Sinne einer Zustimmung zu den Festlegungen zu werten sind.

Planungszuständigkeit:
Die Landesregierung hat, ***wenn es zur planvollen Entwicklung des Landesgebietes erforderlich ist***, Raumordnungsprogramme für das Land, für Regionen oder für einzelne Sachbereiche aufzustellen und zu verordnen[1].
In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind daher auch nur jene Festlegungen zulässig, die für die Landesentwicklung ERFORDERLICH sind. Die Erforderlichkeit aus Landessicht muss bei jeder einzelnen Festlegung nachgewiesen werden (<-> nicht die Gemeinde muss nachweisen, dass es nicht erforderlich ist!). Die Erforderlichkeit lässt sich aus einer Grundlagenforschung ableiten (wie beim Flächenwidmungsplan), die definitiv Probleme in der Landesentwicklung aufzeigt, die nur durch Siedlungsgrenzen, Erhaltenswerte Landschaftsteile, Regionale Grünzonen usw. gelöst werden können.

Auswirkungen:
Auch wenn die Gemeindebriefe Hinweise zur Begutachtungspraxis der regionalen Festlegungen in der Örtlichen Raumordnung geben, sind die Auswirkungen der Festlegungen in der Gesamtheit auf das Örtliche Raumordnungsprogramm nicht bekannt.
Die bisherigen Informationen der Fachabteilung, dass innerhalb der Grünraumfestlegungen bis auf die Erarbeitung eines Variantenvergleichs sowieso alles wie gewohnt zulässig sei, nimmt den Festlegungen eventuell die Verfahrensschärfe. Gleichzeitig kommen aber auch Zweifel auf, wozu die regionalplanerischen Instrumente dann überhaupt erforderlich sind.
Die Auswirkungen des Landschaftsschutzgebiets, des Natura-2000-Gebiets und die rechtlichen Rahmenbedingungen des NÖ Arten- und Bodenschutzes sind für die Gemeinde bei jedem Raumordnungsverfahren bindend zu beachten.

Berücksichtigung von Abstandsflächen um die Siedlungsräume und relevante Einzelstandorte im Grünland (insbesondere ASR und ELT)
Die den Festlegungen zugrundeliegende Grundlagenforschung basiert überwiegend auf schematischen GIS-Auswertungen in einem ha-Raster (100x100 Meter). Zur Vermeidung vorhersehbarer Nutzungskonflikte fordern wir eine Berücksichtigung unserer Interessen und der Interessen unserer Gemeindebürger in gleichartig schematischer Form.

Wir fordern daher, dass
- im Bauland und im Umkreis von mindestens 50m von Bauland und baulandähnlichem Grünland (Gke, Gc)
- in Baulanderweiterungsflächen und im Umkreis von mindestens 50m von Baulanderweiterungsflächen lt. ÖEK
- auf Geb-Gebäudekomplexen und im Umkreis von mindestens 30m von Geb-Gebäudekomplexen
- auf landwirtschaftlichen Hofkomplexen und im Umkreis von mindestens 30m von landwirtschaftlichen Hofkomplexen

keine erhaltenswerten Landschaftsteile, keine regionalen Grünzonen und keine agrarischen Schwerpunkträume festgelegt werden. Ansonsten müsste für jeden Bereich belegt werden, welche auf die konkrete Fläche bezogenen Ergebnisse der Grundlagenforschung die mit den

[1] Bis 2006 bestand eine gesetzliche Verpflichtung der NÖ Landesregierung, regionale Raumordnungsprogramme zu erlassen. Mit der 15. Novelle zum NÖ ROG 1976 wurde diese Bestimmung dahingehend abgeändert, dass – auch nach derzeit geltendem Recht – regionale Raumordnungsprogramme nur mehr dort aufzustellen sind, in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung erforderlich ist. Weder der aktuelle Verordnungstext noch die bekannten Erläuterungen zur Verordnung enthalten auch nur ansatzweise Hinweise dafür, aufgrund welcher Planungsgrundlage die NÖ Landesregierung die Erlassung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes für erforderlich hält.

geplanten Festlegungen verbundenen Einschränkungen der betroffenen Eigentümer bzw. der Widmungsfreiheit der Gemeinde rechtfertigen.

KONKRETES
Siedlungsgrenzen:
Richtung Peygarten bei Kreuzung
Streichung der Siedlungsgrenze, um bei zukünftiger Verbesserung der Verkehrssituation den Siedlungsteilraum mit unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum (Nahversorger, P&D-Anlage usw.) verdichten zu können.

Marbach-Süd:
Grundsätzlich wurden die Erstanregungen der Gemeinde im weiteren Fachvorschlag berücksichtigt. Es fehlt aber trotzdem die Erläuterung, warum die Siedlungsgrenze für die Landesplanung wichtig ist. Objektiv erkennen wir keine regionalen Aspekte für die Siedlungsgrenze. Die naturräumlichen und verkehrlichen Gegebenheiten stellen per se die räumlichen Parameter für weitere Entwicklungen dar. Die Aspekte des Landschaftsbildes usw. müssen in der Ortsplanung ebenfalls analysiert werden. Auswirkungen auf eine großräumige landschaftsbildliche Achse sind in diesem örtlichen Kleinraum nicht gegeben. Touristische Aspekte, die für den Waldvierteltourismus maßgeblich wären, sind uns an dieser Stelle samt dem nicht Umgebungsbereich nicht wahrnehmbar.
Die Streichung der Siedlungsgrenze in der Regionalen Leitplanung ist für uns die logische Konsequenz.

Niedergrünbach – Süd:
Grundsätzlich wurden die Erstanregungen der Gemeinde im weiteren Fachvorschlag berücksichtigt. Damit ist eine Abrundung des Baulandes bis zum bestehenden Gebäude östlich der Straße möglich!

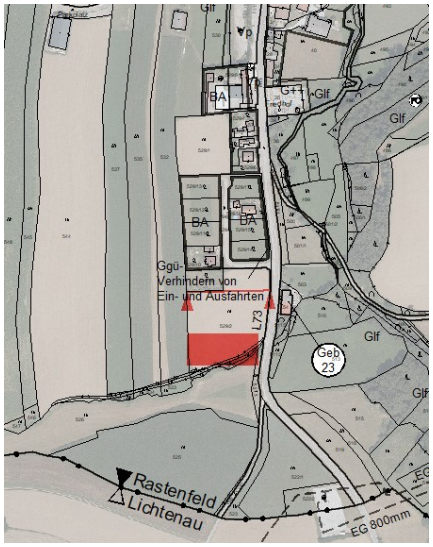

Erhaltenswerte Landschaftsteile:
Im vorliegenden Plan sind die aktuell rechtskräftigen und die NEU erstellten erhaltenswerten Landschaftsteile ausgewiesen. Die Gemeinde spricht sich dafür aus, dass -wenn überhaupt erforderlich- nur die neu erhobenen ELTs festgelegt werden.

Es wird aber bezweifelt, dass im Landschaftsschutzgebiet zu den Festlegungen aus dem Naturschutzgesetz noch weitere Einschränkungen durch ELTs notwendig sind. Im Landschaftsschutzgebiet ist nicht nur – wie in erhaltenswerten Landschaftsteilen - eine vertiefte strategische Prüfung von Maßnahmen vorgesehen, sondern es ist jede Widmungsmaßnahme von der Naturschutzbehörde bzw. der Aufsichtsbehörde dahingehend zu prüfen, ob

- das Landschaftsbild,
- der Erholungswert der Landschaft,
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
- die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
- der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

erheblich beeinträchtigt werden.
Die Interessen des Bodenschutzes im Sinne von Bodenleistungen wie landwirtschaftliche Produktion, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Kohlenstoffbindung sind einerseits im NÖ Raumordnungsgesetz andererseits spezieller im NÖ Bodenschutzgesetz festgehalten und damit verbindlich zu berücksichtigen. Der Schutz der „Leistungen des Naturraumes" bzw. der Schutz landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist bereits aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen in jedem Widmungsverfahren zur prüfen. Diesen Verpflichtungen ist der Gemeinderat in den Verfahren der letzten Jahre natürlich nachgekommen.

Damit sind die regionalen Interessen an der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft und damit verbunden auch am Boden durch die Tätigkeit der Landesregierung größtmöglich geschützt. Auf eine Ausweisung von erhaltenswerten Landschaftsteilen im Landschaftsschutzgebiet ist daher zu verzichten.

Besonders hinweisen möchten wir auf die bestehenden touristischen Einrichtungen in der Gemeinde, die als maßgeblich für die qualitätsvolle Entwicklung, das Image und die Wirtschaftlichkeit des Waldvierteltourismus gelten. Die im derzeitigen Entwurf zur Regionalen Leitplanung dargestellten Festlegungen werden bei zukünftigen Veränderungen der Nutzungsstrukturen beim Hotelressort für den Betreiber, die Gemeinde und den Waldvierteltourismus eine große Herausforderung sein. Entsprechend der überregionalen Bedeutung der Standorte in der Gemeinde ist eine entsprechende Wegnahme der regionalen Festlegungen unbedingt erforderlich.

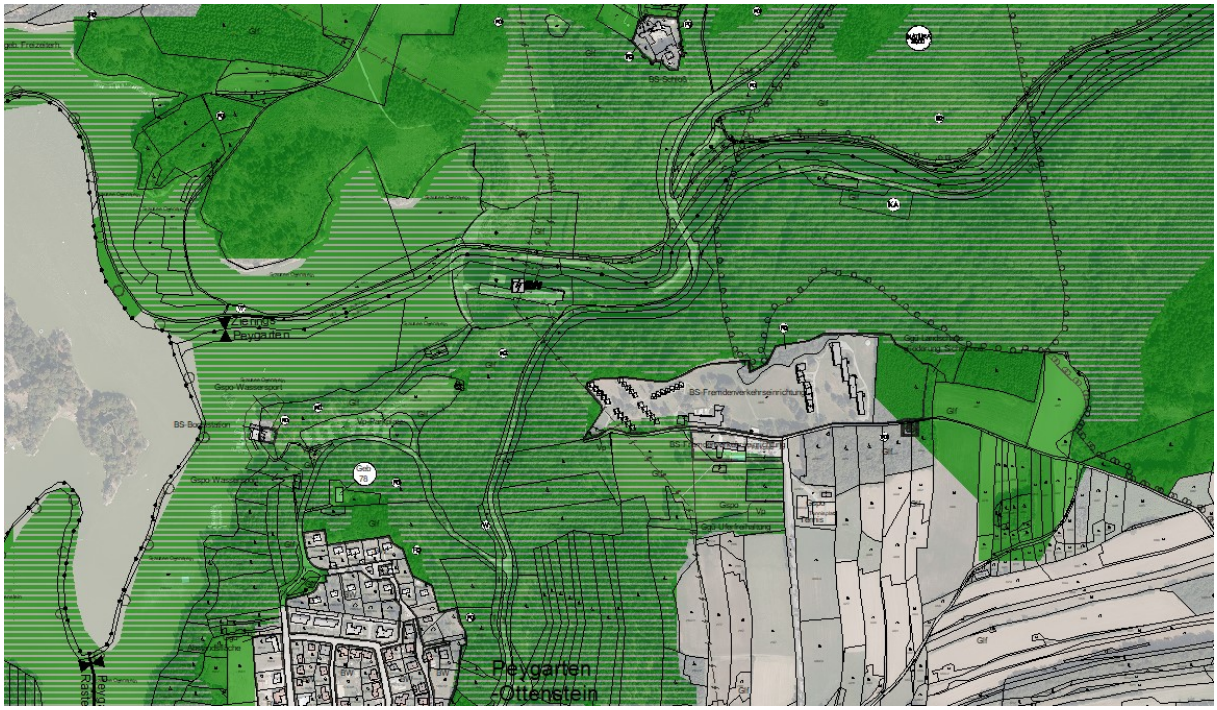

Beispiel: „alte" ELTs in heller Schraffur dargestellt – wenn erforderlich nur „neue" ELTs, das sind die vollflächig grün dargestellten; entsprechende Abstandsflächen zu den Baulandbereichen und Zone mit touristischen Einrichtungen!!!

Seitens der Landesregierung wurden während des Gesprächs erste Zugeständnisse gemacht. Das Protokoll über diesen Termin wird vom Land NÖ zur Verfügung gestellt. Zudem wird in weiterer Folge vom Land NÖ die Grundsatzentscheidung Ergänzung bzw. Ersetzen von ELT mit entscheidungsbefugten Personen diskutiert.

Am 30.05. findet das Regionsforum 2 bei dem die Ergebnisse der Gemeindegespräche bekanntgegeben werden.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt, dass die Stellungnahme vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme an das Land NÖ.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

10. Kaufvertrag Liegenschaft Rastenfeld 31

Bgm. Wandl bringt den Kaufvertrag betreffend den Ankauf der Liegenschaft Rastenfeld 31, erstellt von Dr. Autherith, Krems, zur Kenntnis. Der Vertrag wurde von Notarin Mag. Starkl geprüft und für in Ordnung befunden.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zum Kaufvertrag.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Kaufvertrag.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

11. Ortsvorsteher Niedergrünbach: Adolf Aigner

Bgm. Wandl schlägt für die KG Niedergrünbach vor, Herrn Adolf Aigner, Niedergrünbach 29a, als Ortsvorsteher zu bestellen.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass Herr Adolf Aigner, Niedergrünbach 29a als Ortsvorsteher der KG Niedergrünbach bestellt wird.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

12. Ordination Dr. Luftensteiner, Aussetzen der Miete

Bgm. Wandl schlägt vor, dass für die Nachfolge von Herrn Dr. Luftensteiner folgender Grundsatzbeschluss hinsichtlich Mietvertrags gefasst werden soll:

Der Mietvertrag soll zu den gleichen Bedingungen für den/die Nachmieter:in der Praxis geschlossen werden. Der Mietvertrag wird um die Punkte „Nutzung der Ladestation sowie des Parkplatzes und PV Anlage" (laut vorliegendem Entwurf) erweitert werden.
Die Miete aus dem laufenden Mietvertrag mit Herrn Dr. Luftensteiner soll bis längstens 31.08.2022, aber längstens bis zur Neubesetzung der Kassenstelle, ausgesetzt werden.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass der Mietvertrag grundsätzlich in der vorliegenden Fassung abgeschlossen werden kann.
Der Gemeinderat beschließt, dass die Miete aus dem laufenden Mietvertrag wie beantragt ausgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

13. Örtl. Raumordnungsprogramm; 14. Änderung Flächenwidmungsplan

Bgm. Wandl bringt die vorgesehenen Änderungspunkte zur Kenntnis und schlägt vor, dass die Auflage des Änderungsverfahren ehestmöglich gestartet wird. Die beabsichtigte Baulandwidmung in Niedergrünbach ist finalisiert. Die Parteien haben die Baulandverträge unterzeichnet. Ebenso wird ein Baulandvertrag mit dem Gut Ottenstein vorbereitet.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

14. Gut Ottenstein; Ansuchen um Förderung der Ergänzungsabgabe

Bgm. Wandl berichtet vom Ansuchen um Förderung der Ergänzungsabgabe. Dem Gut Ottenstein wurde für Gebäudeerrichtung- und -erweiterungen beim Betrieb Ökokreis eine Ergänzungsabgabe in Höhe von 6.971,63 vorgeschrieben. Bgm. Wandl schlägt eine Förderung in der Höhe von 50% vor.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Förderung der Ergänzungsabgabe in der Höhe von 50%, das sind 3.485,81.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

15. FRC – Analysebericht; Optimierung der Darlehenskonditionen

Bgm. Wandl berichtet, dass die FRC mit der HYPO NÖ und der Oberbank Verhandlungen über Optimierung der Darlehenskondition geführt hat. Von der HYPO NÖ gibt es bereits ein Angebot, welches in der Beilage vorliegt.
Der Aufschlag wird seitens HYPO NÖ mit Angebotsannahme auf einheitlich 0,31 % gesenkt, was einer Ersparnis auf die Restlaufzeit (RLZ) von rd. EUR 95.350, - sowie einer Reduktion des jährlichen Schuldendienstes um EUR 3.017,50 bei gleichbleibender RLZ entspricht.

Diese Konditionen werden mittels vorliegender Zusatzvereinbarung für folgende Darlehen vertraglich fixiert. Darlehensnummern 466284203, 466284106, 466284009, 466284300.

Weiters soll beim Darlehensvertrag Nr. 466417718 der Punkt Laufzeit mit Zusatzvereinbarung abgeändert werden. Die Rückführung erfolgt ab 1.04.2022 in 20 halbjährlichen Annuitäten.

Betreffend das endfällige Darlehen bei der Oberbank wird seitens der Fa. FRC mitgeteilt, dass aufgrund des mit 31.12.2021 abgelaufenen Verjährungsverzichts keine Konditionenoptimierung für die RLZ möglich ist.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt, dass die Optimierung der Darlehenskonditionen sowie die Laufzeitänderung mit der HYPO NÖ beschlossen werden soll.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Optimierung der Darlehenskonditionen laut Zusatzvereinbarung und die Änderung der Laufzeit beim Darlehensvertrag Nr. 466417718 mit der HYPO NÖ.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

16. Güterwege – Vorhaben 2022

GGR Erich Hengstberger berichtet über das Instandhaltungsprogramm 2022. Im Erhaltungsprogramm 2022 werden folgende Instandhaltungen vorgenommen:

KG Peygarten, Güterweg Bereich GNR 1221/1 – 1224
KG Niedergrünbach, Weg GNR 1382
KG Rastenfeld, Weg GNR 2330/2

Falls eine entsprechende Förderzusage über Zusatzmittel kommt ist geplant eine Instandhaltungsmaßnahme am Güterweg Sperkental – Mottingeramt in Höhe von 150.000,-- umzusetzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass eventuell vorher eine Verrohrung für das Breitbandprojekt vorgenommen werden soll.

Laut Gespräch mit Alfred Huber könnte es möglich werden kurzfristig aus dem Fördertopf LE (ländliche Entwicklung) ein Budget von € 150.000,- mit 50% Förderung zu bekommen. Dieses Budget könnte ebenfalls für Güterweginstandhaltungen verwendet werden.

Entsprechende Mittel wären daher vorsorglich im Nachtragsvoranschlag 2022 zu berücksichtigen.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Beauftragung der Güterwegabteilung mit der Umsetzung der Instandhaltungsmaßnahmen auf den angeführten Güterwegen und Einplanung der Zusatzmittel im Nachtragsvoranschlag 2022.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der Güterwegabteilung mit der Umsetzung der Instandhaltungsmaßnahmen auf den angeführten Güterwegen und Einplanung der Zusatzmittel im Nachtragsvoranschlag 2022.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

17. ABA und WVA; Auftrag Umlegung Betriebsgebiet Rastenfeld

Bgm. Wandl berichtet, dass DI Samek zwei Angebote über die notwendigen Leistungen für die Umlegung der Infrastrukturleitungen im Betriebsgebiet Rastenfeld von der Fa. STRABAG Rastenfeld eingeholt hat. Aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil der Umverlegung der gemeindeeigenen Infrastruktur wegen dem

Straßenbauprojekt „Unterführung B37" seitens des Landes NÖ vorzunehmen ist, trägt das Land NÖ die Kosten für die definierten Leistungen und werden diese vom Land NÖ vergütet.
Nach Prüfung der Preisangemessenheit hat DI Samek folgende Vergabevorschläge vorgelegt:

1. Einbautenverlegung – Landesanteil: € 89.419,78 netto (107.303,74 brutto)
2. Einbautenverlegung – Gemeindeanteil: € 96.690,80 netto (116.028,96 brutto)

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Auftragsvergabe der gesamten Einbautenverlegungen an die Fa. Strabag gemäß den Vergabevorschlägen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Fa. Strabag.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

18. Breitbandausbau Gemeindegebiet Rastenfeld

Bgm. Wandl berichtet, dass WVNET am 09.05.2022 ein Grobkonzept der Einreichplanung für den Förderantrag vorgestellt hat. Das Konzept sieht vor, dass jede Wohn- und Betriebsliegenschaften und alle Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde (Wasser, Abwasser) direkt mit Glasfaser angeschlossen werden sollen. Es werden Fördermittel auf Bundes- und Landesebene beantragt. Das Volumen des gesamten Breitbandausbaus für das Gemeindegebiet beträgt rund 6 Millionen Euro. Der Access-Calls bmlrt bezieht sich hauptsächlich auf die förderfähigen Haushalte. Erst die Begutachtung durch entscheidungsbefugte Personen in den Gremien (Bundes- wie Landesförderung) stellen den und die Höhe des Förderzuschlages fest. Der tatsächliche Kostenaufwand für die Gemeinde soll pro Anschluss bei 2.000,-- liegen und soll sich langfristig durch Vermietung des Breitbandnetzes an einen Betreiber rechnen. Aktuell werden letzte Details in die Einreichplanung eingearbeitet, welche schlussendlich Grundlage für die tatsächliche Kostenübersicht bietet.

Von der Abteilung Finanzen NÖ Landesregierung wird zudem angeregt, dass betreffend Finanzierung ein Beratungsgespräch mit Herrn DI Westhauser geführt werden soll.
Mit dem Schreiben vom 28.04.2022 hat die noeGIG Projektentwicklungs GmbH mitgeteilt, dass eine Antragstellung im Rahmen des Access-Calls bmlrt für das Gemeindegebiet Rastenfeld beabsichtigt ist. Ob und für welchen Bereich eventuell auch A1 einen Antrag auf Förderung stellt ist unbekannt. Es ist daher nicht sicher, ob das Projekt der Marktgemeinde Rastenfeld, erstellt von WVNET, den Förderzuschlag bekommt.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die grundsätzliche Zustimmung zum Projekt und Einreichung des Projekts bei den Förderstellen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die grundsätzliche Zustimmung zum Projekt und Einreichung des Projekts bei den Förderstellen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

19. Widmung Öffentliches Gut Gemeindestraße GNR 2396/9, KG Marbach im Felde; Teilungsplan GZ 13327/22 (Klafl)

Bgm. Gerhard Wandl bringt die Verordnung betreffend Widmung einer Teilfläche des Grundstücks 414, KG Marbach, als öffentliches Gut des Grundstücks Nr. 2396/9, KG Marbach im Felde, zur Kenntnis:

VERORDNUNG

Entsprechend der Vermessungsurkunde GZ 13327/22, erstellt von Dr. Döller Vermessung ZT GMBH, 3910 Zwettl, wird die Teilfläche Trennstück Nr. 1 des Grundstücks Nr. 414, KG Marbach im Felde, als öffentliches Gut gewidmet.

Die Vermessungsurkunde liegt während der Kundmachungszeit zu den Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Rastenfeld auf.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

20. Widmung und Entwidmung Öffentliches Gut Gemeindestraßen GNR 2421 und GNR 2396/9, KG Marbach im Felde; Teilungsplan GZ 13349/22 (Lemp)

Bgm. Gerhard Wandl bringt die Verordnung betreffend Widmung von Teilflächen des Grundstücks 1 und 419, KG Marbach im Felde, als öffentliches Gut des Grundstücks Nr. 2421 und des Grundstücks Nr. 2396/9, KG Marbach im Felde, zur Kenntnis:

VERORDNUNG

Entsprechend der Vermessungsurkunde GZ 13327/22, erstellt von Dr. Döller Vermessung ZT GMBH, 3910 Zwettl, wird die Teilfläche Trennstück Nr. 1 des Grundstücks Nr. 1, und die Teilfläche Trennstück 2 des Grundstücks Nr. 419, KG Marbach im Felde, sowie die Teilfläche Trennstück Nr. 3 des Grundstücks Nr. 1 als öffentliches Gut gewidmet.
Die Teilfläche Trennstück Nr. 4 des Grundstücks Nr. 2396/9 wird als öffentliches Gut entwidmet.

Die Vermessungsurkunde liegt während der Kundmachungszeit zu den Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Rastenfeld auf.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

21. Widmung Öffentliches Gut Gemeindestraßen GNR 2421 und GNR 2396/9, KG Marbach im Felde; Teilungsplan GZ 13349A/22 (Schnabl)

Bgm. Gerhard Wandl bringt die Verordnung betreffend Widmung von Teilflächen der Grundstücke .27, 2412 und 8, KG Marbach im Felde, als öffentliches Gut des Grundstücks Nr. 2421 und des Grundstücks Nr. 2396/9, KG Marbach im Felde, zur Kenntnis:

VERORDNUNG

Entsprechend der Vermessungsurkunde GZ 13349A/22, erstellt von Dr. Döller Vermessung ZT GMBH, 3910 Zwettl, werden die Teilflächen Trennstück Nr. 1 und Nr. 2 des Grundstücks Nr. .27, und die Teilfläche Trennstück 3 des Grundstücks Nr. 2412, und die Teilfläche Trennstück Nr. 4 des Grundstücks Nr. 8, KG Marbach im Felde, als öffentliches Gut gewidmet.

Die Vermessungsurkunde liegt während der Kundmachungszeit zu den Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Rastenfeld auf.

Antrag:
Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

22. Widmung Öffentliches Gut Gemeindestraße GNR 474, KG Sperkenthal; Teilungsplan GZ 9657-1 (Futterknecht)

Bgm. Gerhard Wandl bringt die Verordnung betreffend Widmung einer Teilfläche des Grundstücks 70, KG Sperkenthal, als öffentliches Gut des Grundstücks Nr. 474, KG Sperkenthal, zur Kenntnis:

VERORDNUNG

Entsprechend der Vermessungsurkunde GZ 9657-1, erstellt von Dipl. Ing. Christina Weißenböck-Morawek, 3950 Gmünd, wird die Teilfläche Trennstück Nr. 2 des Grundstücks Nr. 70, KG Sperkenthal, als öffentliches Gut gewidmet.

Die Vermessungsurkunde liegt während der Kundmachungszeit zu den Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Rastenfeld auf.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 30.06.2022.
genehmigt - ~~abgeändert - nicht genehmigt~~.

Gerhard Wandl eh.
.....
Bürgermeister

Josef Koppensteiner eh.
.....
Schriftführer

Sinhuber Karl eh.
.....

GR Sinhuber Karl, ÖVP

Walther-Stampf Karin eh.
.....

GGR Walther-Stampf Karin, SPÖ